

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

nur per E-Mail an Poststelle@bmj.bund.de

Berlin, den 17. Juni 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Aktenzeichen R B 1 - 7525/21-R3 85/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf „*Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe*“ aus der Sicht unseres Berufsstandes, den im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberatern als registrierte Personen bzw. registrierte Erlaubnisinhaber. Sofern nachfolgend von Rentenberatern die Rede ist, sind ebenso auch Rentenberaterinnen mit einbezogen.

1. Rückblick und historische Entwicklung

Der Berufsstand des Rentenberaters und auch der Bundesverband der Rentenberater e.V. als dessen Interessenvertretung blicken auf eine jahrzehntelange Geschichte zurück. Wir befinden uns im 65. Berufsjahr – so konnte schon im Jahr 2007 das fünfzigjährige Bestehen des Berufsbildes gefeiert werden. Geprägt wurde dieses unter anderem wie folgt:

- Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 - in Kraft ab 27. August 1980 - mit der Kodifizierung des „Rentenberaters“ als rechtsberatender Beruf und der gesetzlich normierten Befugnis, für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, ebenso wie Rechtsanwälte nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung - BRAGO - abrechnen zu können. Das damalige Rechtsberatungsgesetz - RBerG - unterschied nicht zwischen der außer-

gerichtlichen Beratung und außergerichtlichen Vertretung der Rentenberater - beispielsweise gegenüber Krankenkassen, Versorgungsämtern und Rentenbehörden - einerseits und der gerichtlichen Vertretung - beispielsweise vor Gerichten der Sozial-, Verwaltungs- und Familiengerichtsbarkeit - andererseits. Rentenberater waren von jeher auch zur gerichtlichen Vertretung befugt. Dies gilt seit dem 1. Juli 2008 für nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierte Personen sowie für nach § 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) registrierte Erlaubnisinhaber auch weiterhin, war und ist die berufliche Tätigkeit der Rentenberater gerade auch durch die gerichtliche Vertretung der Rechtssuchenden geprägt.

- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 - in Kraft ab dem 1. Juli 2008 - mit der Neudefinition des Begriffs der „Rentenberatung“ für (ausschließlich) nach dem RDG registrierte Personen mit Regelungen im RDGEG für Alt-Erlaubnisinhaber nach dem RBerG als „registrierte Erlaubnisinhaber“. Denn alle Erlaubnisinhaber sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Rechtsdienstleistungen dauerhaft weiter zu erbringen. Eine Einschränkung des Umfangs ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis, insbesondere eine Beschränkung auf die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Tätigkeiten, war nicht vorgesehen.
- Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 - in Kraft ab dem 1. Januar 2014 - mit der Einbeziehung der Rentenberater in die Vorschriften der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Die Befugnis zur Erteilung von Beratungshilfe wird über die Anwaltschaft hinaus einheitlich auf Angehörige weiterer rechtsberatender Berufe wie Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater erweitert. Um beim Übergang eines außergerichtlichen Verfahrens in das gerichtliche Verfahren die weitere Vertretungsmöglichkeit durch Rentenberater sicherzustellen, wurde zudem auch die Beiordnungsfähigkeit im Rahmen der Prozesskostenhilfe deckungsgleich zur Beratungshilfe geregelt.
- Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 - in Kraft ab dem 1. Oktober 2021 - durch eine gesetzliche Klarstellung, dass für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 RDGEG aufgeführten Alterlaubnisse zur „Aufrechterhaltung des beruflichen Status quo“ hinsichtlich Inhalt und Befugnisumfang der Inhalt der Registrierungsentscheidung der zuständigen Registrierungsbehörde maßgeblich ist (zum Status quo siehe auch Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 4/2015; Werling, Übersichten der Bekanntmachungen zu den Erlaubnissen als Rentenberater, online abrufbar unter https://dierentenversicherungdigital.de/download/rv/rv_2015-04_Werling_Uebersichten.pdf)
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 durch Einbeziehung

der Rentenberater als in professioneller Eigenschaft am Verfahren Beteiligte in die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs

2. Zwischenfazit

Die freiberufliche Tätigkeit der Rentenberater - als registrierte Person bzw. registrierter Erlaubnisinhaber - unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den übrigen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 und 3 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 RDG berechtigten Personen und Stellen durch

- umfassende Beratungs- und gerichtliche Vertretungsbefugnis aufgrund besonderer Sachkunde im materiellen Recht wie auch im Verwaltungsverfahrensrecht und im gerichtlichen Verfahrensrecht
- Vergütung entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Einbeziehung in die Vorschriften der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und Beiordnungsfähigkeit im gerichtlichen Verfahren
- Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr als professionelle Verfahrensbeteiligter

Unabhängige Rechtsberatung kann in einem Rechtsstaat gerade kein staatlich reglementiertes Gewerbe sein. Rentenberater erbringen als freier Beruf auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung und einer besonderen Vertrauensstellung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Rechtsdienstleistungen höherer Art im Interesse der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung.

3. Kritik am Gesetzentwurf

a) Verlust von Fachwissen

Das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung bzw. für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, ist nicht neu. Schon das „Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935“ sah eine entsprechende Erlaubnis vor. Der Antragsteller wurde auf die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie auf genügende Sachkunde überprüft. Als Rechtsberatungsgesetz (RBerG) nachfolgend regelte es bis zum 30. Juni 2008 nebst fünf Ausführungsverordnungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Hierbei wurden für die Sachkunde von den Zulassungsbehörden strenge

Maßstäbe angesetzt. Zulassungen für einzelne Sachbereiche wurden ggf. auf einzelne Sachgebiete beschränkt (siehe Werling, a.a.O.). An den Zulassungs- und Registrierungsverfahren wurden von den Behörden oftmals auch die für das Berufsrecht besonders sachkundige Berufsverbände beteiligt.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat sich daher bereits ein sehr hohes Fachwissen der zuständigen Personen in den für die Zulassung nach dem RBerG oder für die Registrierung nach dem RDG zuständigen Behörden angesammelt.

Gerade im Hinblick auf die besondere Situation der registrierten Erlaubnisinhaber -wo es auch immer um eine Auslegung der früheren Erlaubniserteilung nach dem RBerG geht- besteht die Gefahr eines Verlustes des erheblichen Fachwissens zur früheren Zulassungs- und Registrierungspraxis -die regional unterschiedlich ausgeprägt sein konnte- vor allem in Bezug auf Inhalt und Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnisse. Da die Registrierungsentscheidung zwischen der Registrierungsbehörde und dem Alterlaubnisinhaber darüber hinaus eine gesetzlich verankerte Drittbindungswirkung hat und der Inhalt der nach dem RDGEG erfolgten Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister aufgrund des Letztentscheidungsrechts der Registrierungsbehörde daher maßgebend ist für Behörden und Gerichte, ist der Erhalt dieses Fachwissens sehr wichtig.

Angeregt wird, die Aufsicht der registrierten Erlaubnisinhaber bei den bisherigen Aufsichtsbehörden zu belassen.

b) Fehlende Neustrukturierung

Die Überarbeitung des RDG lässt eine systematische Neustrukturierung vermissen. Eine klare Struktur ist nicht nachvollziehbar.

In Vorschriften, die explizit Inkassodienstleister betreffen - §§ 13a-13c, 13e-13g RDG - sind Vorschriften, die explizit Rentenberater betreffen - §§13d, 14a RDG - eingeschoben. Wir regen daher folgende Neustrukturierung an:

Vorschriften der Inkassodienstleister

Der bisherige § 13e RDG wird zu § 13d RDG

Der bisherige § 13f RDG wird zu § 13e RDG

Der bisherige § 13g RDG wird zu § 13f RDG

Vorschriften der Rentenberater

Der bisherige § 13d RDG wird zu § 14 RDG

Der bisherige § 14a RDG bleibt als § 14a RDG

Allgemeine Vorschriften

Der bisherige 13h RDG wird zu § 15 RDG

Der bisherige 14 RDG wird zu § 15a RDG

*Der bisherige 15 RDG wird zu § 15b RDG
Der bisherige 15a RDG wird zu § 15c RDG
Der bisherige 15b RDG wird zu § 15d RDG*

Redaktionelle Folgeänderungen ergeben sich beim vorliegenden Referentenentwurf.

c) Weiterer Änderungsbedarf

Der Referentenentwurf zeigt „in verschiedenen kleineren Punkten Änderungsbedarf auf“ für Rechtsanwälte, Patenanwälte und Steuerberater, lässt jedoch wesentlichen bekannten Änderungsbedarf unberücksichtigt.

c1) Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 wurden die Verfahrensordnungen Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung und Finanzgerichtsordnung jeweils zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2026 neugefasst. Eine Neufassung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 erfolgte jedoch nicht.

Es besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für nach § 3 Abs. 2 RDGEG vertretungsbefugte registrierte Erlaubnisinhaber; denn ohne gesetzliche Klarstellung bestünde keine Verpflichtung für die aktive und passive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1. Januar 2026.

Folgende Anpassung zum 1. Januar 2026 ist daher im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwingend notwendig, um einen Gleichklang der Verfahrensordnungen zu erreichen:

§ 14b Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Zivilprozessordnung zur Verfügung steht; ...“

c2) Die Neuregelung des § 20 RDG wird grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere für den Bereich der Rentenberatung sind massive Rechtsverletzungen erkennbar, werden nahezu wöchentlich sowohl die geschützte Rechtsdienstleistung „Rentenberatung“ als auch die Berufsbezeichnung „Rentenberater“ in nicht gesetzeskonformer Weise angewandt. Wo „Rentenberatung“ drauf steht, muss der Rechtssuchende auch eine besondere Sachkunde und Vertretungsbefugnis seiner rechtlichen Interessen erwarten können. Nicht ausreichend ist es daher, erst die „Erbringung“ zu sanktionieren. Vielmehr muss der Schutz der Rechtssuchenden schon

dann greifen, wenn eine Rechtsdienstleistung unzulässig „angeboten“ oder unzulässig „beworben“ wird. „Anbieten“ in diesem Sinne versteht sich als das Angebot gegenüber ein oder mehreren Personen im Einzelfall konkret tätig zu werden; als „Bewerben“ ist das an die Allgemeinheit gerichtete unzulässige Rechtsdienstleistungsangebot zu sehen gleich welcher Form.

Wir regen daher folgende Fassung an:

„1. Entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt, anbietet oder bewirbt“

c3) Rentenberater sind seit dem 1. Januar 2014 in die Vorschriften der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe eingebunden. Sie nehmen vor allem als Organ der Sozialrechtspflege im Interesse des Rechtsstaates auf ihren Gebieten wichtige Gemeinwohlaufgaben wahr, ebenso wie Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Rentenberater unterliegen jedoch nicht den hohen Anforderungen an die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht. Eine solche Sonderstellung ist nicht gerechtfertigt.

Der Bundesverband der Rentenberater befürwortet daher

die Einbeziehung der Rentenberater in die Vorschriften des § 53 StPO sowie § 203 StGB.

Dies stärkt zum einen Verbraucherrechte. Zum anderen werden mögliche Hemmnisse für eine interprofessionelle Zusammenarbeit der rechtsberatenden Berufe abgebaut.

Wir bitten um weitere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren.

Herzliche Grüße!


Thomas Neumann
(Präsident)


Rudi F. Werling
(1. Stellvertretender Präsident)